

Einfache Anfrage Boppart-Andwil vom 10. Oktober 2019

Was löst die Forderung nach «stationärer Notfallversorgung mit Betten» aus?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. November 2019

Peter Boppart-Andwil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 10. Oktober 2019 nach den finanziellen Auswirkungen einer Notfallversorgung rund um die Uhr mit stationären Betten an allen Spitalstandorten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat an der Medienkonferenz vom 23. Oktober 2019 die Eckwerte zur Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde präsentiert. Sie schlägt vor, das stationäre Angebot an den vier Mehrspartenspitälern in St.Gallen, Grabs, Uznach und Wil zu konzentrieren. Die Spitalstandorte Rorschach, Altstätten, Walenstadt, Wattwil und Flawil sollen in Regionale Gesundheits- und Notfallzentren umgewandelt werden. Diese betreiben an sieben Tagen während 24 Stunden und an 365 Tagen ein Notfallangebot, damit die Bevölkerung im Notfall in allen Regionen eine klar erkennbare und gut erreichbare Anlaufstelle für eine professionelle Erstversorgung mit einem kleinen stationären Bettenangebot für Kurzaufenthalte zur Verfügung hat. Mit diesem Angebot soll die Bevölkerung des Kantons St.Gallen möglichst innerhalb von 20 Minuten ein Notfallzentrum erreichen können. Dieses Notfallangebot an den Gesundheits- und Notfallzentren betrachtet die Regierung als Service-Public-Leistung und wird vom Kanton mit rund 6,25 Mio. Franken je Jahr unterstützt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Den Betrieb eines Notfallangebots während 24 Stunden mit einem kleinen stationären Bettenangebot an den Standorten Rorschach, Altstätten, Walenstadt, Wattwil und Flawil stuft die Regierung als Service-Public-Leistung ein und soll vom Kanton jährlich mit rund 6,25 Mio. Franken (d.h. rund 1,25 Mio. Franken je Standort) unterstützt werden.
2. Bei der Unterstützung der Regionalen Gesundheits- und Notfallzentren im Umfang von 6,25 Mio. Franken handelt es sich um Beiträge zur Sicherstellung von Vorhalteleistungen in Form einer gemeinwirtschaftlichen Leistung (GWL) nach Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10). Die Finanzierung der GWL ist allein Sache der öffentlichen Hand (i.d.R. der Kantone); die Krankenversicherer müssen sich nicht an diesen Kosten beteiligen. Die Finanzierung der GWL erfolgt über das ordentliche Budget des Kantons. Es besteht absolute Transparenz über die Beiträge an verschiedene GWL. Andere Kantone leisten ebenfalls Beiträge für die Sicherstellung von Vorhalteleistungen im Zusammenhang mit Notfallstationen.
3. Mit dem Vorschlag der Regierung zur Weiterentwicklung der Spitalstrategie soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung im Kanton St.Gallen möglichst innerhalb von 20 Minuten während 365 Tagen rund um die Uhr Zugang zu einem wohnortnahen Notfallangebot hat. Die Regierung hat damit ein Anliegen der Bevölkerung und eine zentrale Forderung der angekündigten Volksinitiative «Für eine sichere stationäre Notfallversorgung in allen Regionen im Kanton St.Gallen» aufgenommen. Der Vorschlag der Regierung befindet sich bis Ende 2019 in der Vernehmlassung. Die Zuleitung der Botschaft an den Kantonsrat ist für Februar 2020 geplant. Die Regierung sieht aktuell keinen Anlass, am geplanten Zeitplan Änderungen vorzunehmen. Für das weitere Vorgehen mit Blick auf die Volksinitiative sind einzig die Mitglieder des Initiativkomitees zuständig.